

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung.

Verlag und Redaktion: Nikolaistraße 11. Filialen: Mauritiusstraße 12 und Bismarckring 29.

Erscheint 12mal wöchentlich.
Zus. Ausland:
Unter Kreuzband 15 M. vierteljährlich.
Bezugspreis:
Abnehmer monatl. 70 M., vierteljährlich 2.10 M.
Durch Träger und Agenturen:
Monatl. 80 M., vierteljährlich 2.40 M.
frei ins Haus.
Durch die Post: Monatl. 1 M.,
vierteljährlich 3 M. (ohne Befruchtung).

Anzeigenpreise:
Die Kolonietabelle in Wiesbaden 20 M.,
Deutschland 10 M., Ausland 40 M.
Die Restamette 1.50 M.
Anzeigen-Kategorie:
Für Abendausgabe bis 1 Uhr mittags,
Morgenausgabe bis 7 Uhr abends.
Herausgeber:
Inserate und Abonnement: Nr. 129,
Redaktion: Nr. 129; Verlag: Nr. 129.

568 Abend-Ausgabe.

Freitag, 6. November 1914.

68. Jahrgang.

Großer deutscher Seesieg an der Küste von Chile.

Fahnen heraus! — Schwere Verluste der Engländer. Auf deutscher Seite kein ernstster Verlust.
Gute Fortschritte in Frankreich. — Vergeltungsmaßnahmen gegen die Engländer in Deutschland.

Berlin, 6. Nov. (Amtl. Tel.)

Nach Meldung des englischen Pressbureaus ist am 1. November durch unser Kreuzergeschwader in der Nähe der chilenischen Küste der englische Panzerkreuzer „Mammouth“ vernichtet, der Panzerkreuzer „Good Hope“ beschädigt worden; der kleine Kreuzer „Glasgow“ ist beschädigt entkommen.

Auf deutscher Seite waren beteiligt S. M. große Kreuzer „Scharnhorst“ und „Gneisenau“, S. M. kleine Kreuzer „Nürnberg“, „Leipzig“ und „Dresden“. Unsere Schiffe haben anscheinend nicht gelitten.

Der stellvertretende Chef des Admiralstabes: Behnke.

Amtlicher Tagesbericht vom 6. November.

Großes Hauptquartier, 6. Nov., vorm. (Amtlich).

Unsere Offensive nordwestlich und südwestlich Opern macht gute Fortschritte. Auch bei La Bassée, nördlich Arras und in den Argonnen wurde Boden gewonnen. Unter schweren Verlusten für die Franzosen eroberten unsere Truppen einen wichtigen Stützpunkt am Bois Broulé, südöstlich von St. Mihiel.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Oberste Heeresleitung.

Eine halbe Million Gefangener in Deutschland.

Berlin, 6. Nov. (Amtlich.)

Bis zum 1. November waren in den Gefangenenlagern, Lazaretten usw. nach dienstlicher Meldung untergebracht:

Franzosen	3128 Offiziere, 188 618 Mannschaften,
Russen	3121 „ 186 779 „
Belgier	537 „ 34 907 „
Engländer	417 „ 15 730 „

Insgesamt also 7213 Offiziere, 426 034 Mannschaften, Die Kriegsgefangenen, die sich noch auf dem Transport nach den Lagern befinden, sind hierbei noch nicht mitgezählt.

Auge um Auge, Zahn um Zahn.

„Mäßigung und menschliche Rücksichtnahme sind eine unverzeihliche Dummheit.“

Dieser lapidare Satz findet sich in dem Befehl, mit dem der greife Lord Fisher das Oberkommando über die britische Flotte übernommen hat. Er kennzeichnet den Geist, mit dem England diesen Krieg führt, von dem England von jeher seinen Feinden gegenüber befeelt war. Wir haben uns die Worte gemerkt, wir werden Gleiches mit Gleichem erwidern. Nicht etwa, weil eine solche Denkart der unsrigen entspricht, sondern weil wir zu der Überzeugung gezwungen werden, daß, wer selber bis an die äußerste Grenze der Rücksichtslosigkeit zu gehen entschlossen ist, nur durch Rücksichtslosigkeit bekämpft werden kann. Auge um Auge, Zahn um Zahn, diese britischen Grundsätze nehmen wir an.

Es handelt sich heute nicht um den Kampf mit den Waffen, sondern um das Los der Volksgenossen im feindlichen Lande. Die Reichsregierung hatte es sich vom Anfang des Krieges an zur Richtschnur gemacht, in der Behandlung der Deutschen in England den Maßstab für die der Engländer in Deutschland zu finden.

Seit dem Beginn des Krieges werden unsere Landsleute in England unter polizeiliche Kontrolle gestellt. Wir taten dasselbe. Wir ermöglichten den Engländern ihre Be-

wegungsfreiheit, aber wir verlangten ihre Unterwerfung unter polizeiliche Aufsicht. Dann gestattete England den Frauen und Kindern der Deutschen die Heimkehr, wir erlaubten den Engländerinnen das Gleiche.

In der Folgezeit veranlaßte die Nervosität über die deutschen Waffenerfolge die Engländer zu Maßnahmen gegen unsere Landsleute, die sich als völkerrechtswidrige Brutalität kennzeichnen; sie sperrten Tausende in ihre Konzentrationslager ein, wo sie zum großen Teile einer menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt waren und noch sind. Die Reichsregierung zauderte, dem unerhörten britischen Beispiele sogleich zu folgen. Nicht aus Schwäche oder aus Mangel an Energie, sondern aus dem Bedürfnis der Schonung bis an die äußerste Grenze. Sie ließ aber der Londoner Regierung das bekannte Ultimatum zugehen, das der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herr v. Jagow, einem Dresdener Blatte vor kurzem mitteilte: wenn bis zum 5. November diese völkerrechtswidrige Behandlung der Deutschen in England nicht abgestellt wäre, würden wir mit gleichen Maßnahmen vorgehen.

Diese Frist ist abgelaufen, England hat die Warnung in den Wind geschlagen, und Herr von Jagows Wort hat sich nicht als leere Drohung erwiesen. Die Reichsregierung hat ihm die Tat folgen lassen. Sämtliche in Betracht kommenden Behörden des Deutschen Reiches sind angewiesen, am 6. November morgens 10 Uhr alle männlichen im Deutschen Reich befindlichen Engländer zwischen 17 und 45 Jahren zu verhaften und in sicheren Gewahrsam zu bringen.

Auch bezüglich dieser Altersgrenze hat man sich genau an das englische Vorbild gehalten. Die in Großberlin sich aufhaltenden Engländer werden in das Konzentrationslager von Ruhleben gebracht, anderwärts ist den Lokalführern die geeignete Unterbringung überlassen. Das deutsche Volk wird mit Befriedigung von dieser energiegelassenen Notwehr gegen die unerhörte britische Rücksichtslosigkeit Kenntnis nehmen, ebenso wie es die humane Gesinnung würdigen und billigen wird, die der englischen Regierung noch eine letzte Frist zur Umkehr gestattet.

Nach zuverlässiger Schätzung werden ungefähr 2000

Engländer in Deutschland von dieser Vergeltungsmaßregel betroffen. Bedauerlicherweise sind es nicht mehr. Denn je zahlreicher sie wären, um so eher wäre zu erhoffen, daß das Los unserer Landsleute in England, deren Zahl um sehr viel höher ist, dadurch gebessert würde. Immerhin wird Aktion die heilsame Erfahrung machen, daß wir uns den Grundsatz hinter die Ohren geschrieben haben, daß im Verkehr mit ihm „Mäßigung und menschliche Rücksichtnahme eine unverzeihliche Dummheit“ sind.

Endlich Vergeltung gegen England.

Alle wehrfähigen Engländer in Deutschland werden im Gefangenenlager von Ruhleben untergebracht.

Berlin, 6. Nov. (Tel. Str. Bln.)

Nachdem die Anfrage der deutschen Reichsregierung wegen der Behandlung der in England ansässigen Deutschen unbeantwortet geblieben ist, werden nunmehr nach Ablauf der gestellten Frist Gegenmaßnahmen, wie angeordnet, angeordnet.

Danach sind alle männlichen Engländer zwischen 17 und 45 Jahren, die sich innerhalb des Deutschen Reiches befinden, in Gewahrsam zu nehmen und unter militärischer Bedeckung in das Lager von Ruhleben bei Berlin zu überführen.

Das Gleiche gilt für inaktive Offiziere auch über 45 Jahre hinaus.

Ausnahmen sind nur bei schweren Krankheiten zulässig.

Alle übrigen erwachsenen Personen englischer Nationalität in Deutschland dürfen ihren Orts- und Polizeibezirk nicht verlassen.

„Deutschland, bleibe hart!“

Man schreibt uns:

Nach den neuesten Meldungen hat nun die deutsche Reichsregierung endlich den Anfang gemacht, die in Deutschland frei, wie der Vogel im Haisamen, lebenden Ausländer etwas härter anzufassen. Alle Engländer im Alter von 17 bis 45 Jahren sollen in Gefangenenlager abgeführt werden oder sind es schon. Unsere Gefangenenlager sind

Spedition
von
Fracht- u. Eilgütern

Beförderung von
Reisegepäck

Grosse Lagerhäuser
für Aufbewahrung von
Möbeln, Koffern etc.



J. & G. Adrian

Hofspediteure Sr. Maj. des Kaisers u. Königs
Bahnhofstr. 6 — Telephon 59.

So was Gutes



wie die **Kuckuck-Glocke** gibt es
so leicht nicht. Wir haben sie. Unver-
säumt sollten Sie sich daher nach Sturm-
vogel erkundigen. Neueste Fahrrad-
modelle mit Ringlager u. Dauerschmierung,
Nähmaschinen aller Systeme, haltbare
Pneumatiks, gute Laternen, Pedale, derbe
Ketten und viele Neuheiten. Fordern
Sie den Katalog. Unsere Vertretung
G.R.1b ist lohnend. G.R.1a

Deutsche Fahrradwerke Sturm-Vogel
Gebr. Grüttner, Berlin-Halensee 232.

Gothaer Lebensversicherungsbank
auf Gegenseitigkeit.

Versicherungsbestand Anfang März 1914:

1 Milliarde 174 Millionen Mark

Bisher gewährte Dividenden: 310 Millionen Mark.

Alle Ueberschüsse kommen den Versicherungsnehmern zugute.

Vertreter: Hch. Port in Fa. Herm. Rühl,
Wiesbaden, Luisenstrasse 28, II.

4049

Persil

Das selbsttätige Waschmittel für
Leibwäsche!

Henkel's Bleich-Soda

Mein Herren- und Damen-Frisier-Salon

ist vollständig der Neuzeit entspr. eingerichtet. Meine Haararbeiten
sowie meine Haar- und Kopfhaut-Pflege haben Weltruf. Bestehtes
Friseur- und Perücken-Geschäft am Platze.

W. Sulzbach, Hofdamenfriseur, Bärenstr. 4.



Dr. Axelrod's Joghurt

ist der verbreitetste in ganz Europa.

Beweis der grosse Umsatz.

Preis per Glas 25 Pfennig.

D. Krafts Milchkuranstalt

Dotzhelmstrasse 107.

ff. Heringsalat

aus bestem Material mit Mayonnaise
täglich frisch in

Frickel's Fischhallen.



Bobbeschänkelche.

Heute Abend Bratwurst und
morgen Samstag Abend

Mehlsuppe.

f. 2888

Weinrestaurant
Zum Rüdesheimer
im ehemaligen Pohl'schen Haus
Michelsberg 10.
Süßer Traubenmost.
A. Flüge.
Fernsprecher 6051.
Morgen abend:
Gans nach Bismarck-Art.

Krieger- und Militärverein

Gegründet 1879.

Samstag, den 7. ds. Mts., abends 9 Uhr:

Monatsversammlung

im Vereinshause „Deutscher Hof“

Um zahlreiches Erscheinen bittet

2344

Der Vorstand.

Strickt Strümpfe! Näht Hemden!

16000 Paar Socken und 12400 Hemden
sind von uns schon an unsere Krieger gegeben
worden und immer wieder von neuem werden
Strümpfe und Hemden verlangt!

Wolle zum Stricken und zuge schnittene
Hemden gelangen nach wie vor von 9—1 Uhr
und von 3—6 Uhr zur Ausgabe. Wer doppelt
wohl tun will, läßt die Sachen durch Näherinnen
auf eigne Kosten anfertigen.

4815

Rotes Kreuz, Abteilung III
Schloß Mittelbau.

2321

Bitte um Liebesgaben

für das Brigade-Erlab-Bataillon 50.

Um den im Felde stehenden Kameraden dieses Bataillons,
das von dem Unterzeichneten anvertraut worden ist, ihren harten
Dienst nach Möglichkeit zu erleichtern, ergeht die Bitte um Samm-
lung von Liebesgaben.

Es werden vor allen Dingen dringend benötigt:
Wollsocken (Unter- und Obersocken), Strümpfe, Wollhosen,
Pul- und Kniepärmer, Kopfschläger, Unterhemden, Hosenträger,
Steinfächer, Socken, Tabak, Pfeifen, Dauermuscheln, Schokolade
etc.

Beilegen von Bündelmarken ist streng verboten.
Geldspenden mit der Bestimmung zum Ankauf erwünschter
Gegenstände sind gleichfalls willkommen.

Alle Gaben (Pakete wohlverpackt) wolle man mit dem Ver-
merk: „Liebesgaben für Brigade-Erlab-Bataillon 50“ richten an
das: unterzeichnete Erlab-Bataillon 117 Mainz, Alice-Kaserne.

Der großen Mühseligkeit solcher Gaben und des Dankes der
empfangenden Kameraden mögen alle Geber sicher sein.

Erlab-Bataillon Inf.-Regt. 117

J. A. Heinrich, Oberleutnant und Adjutant.

Einfaches Fräulein

die gut bürgerl. kosten kann u.
alle Hausarb. versteht, i. baldige
Stellung. Am liebsten bei alleinst.
Dame od. Alter. Eben. Schriftl.
Angebote Ab-Rauheim, Wein-
bergstr. 11, 2. Stod. *2395

In bester Lage.

Nikolasstr. 11, 2. ist ver-
loft. od. loht. eine herrschaftl.
Wohnung von 5 großen Zim-
mern, Balkon u. fam. In-
behör preiswert zu ver-
mieten. Näheres daselbst im
Hofe Parlerre. 12307

Bekanntmachung.

Gemäß Verfügung des Kriegsministeriums wird den In-
habern und Händlern der Verkauf von Automobilen an Pri-
vate, außer zur Vereinfachung der für die Verkehrsverwaltung be-
stimmten Kraftfahrzeuge, hiermit verboten.

Private, welche Reisen zu laufen wünschen, haben sich an die
bei der Infanterie des Fuß- und Kraftfahrwesens in Berlin-
Schöneberg abgeteilte „Vereinfachungsstelle“ zu wenden, die allein
darüber zu entscheiden hat, ob und in welchem Maße der Privat-
bedarf aus wieder instandgesetzten oder zurückgekauften Reisen —
nur solche kommen in Betracht — befriedigt werden kann.

Die Abgabe der seitens der Vereinfachungsstelle freigegebenen
Reisen an Private erfolgt ab den Hauptlagern der Vereinfachungsstelle
in Frankfurt a. M. oder Köln-Deutz. Bei Anträgen Privater auf
Freigabe von Reisen wird besonderer Nachdruck auf die Anwesenheit
bei welchem der beiden Lager der Empfangs gewährt wird.

Das rote Kreuz hat sich wegen Ankaufs benötigter Reisen
direkt an das dem immobilien Kraftwagenpark 3/4 angegliederte
Hauptlager Frankfurt a. M. zu wenden. 153/11

Frankfurt a. M., den 2. November 1914.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Ausstellung von Ausweisen an Reisen an die Front usw.

Für die Ausstellung von Ausweisen an Privatpersonen zu
deren Reisen an die Front oder nach den durch deutsche Truppen
besetzten feindlichen Landesteilen sind folgende Grundsätze zu
beachten:

1. Die Ausstellung von Ausweisen an Privatpersonen nach sorg-
fältiger Prüfung der zur Begründung des Antrages vor-
gebrachten Tatsachen steht außer dem Kriegsministerium ledig-
lich dem Oberkommando in den Marken, den stellvertreten-
den Generalkommandos und dem stellvertretenden Großen
Generalstab zu. Nachgeordnete Kommandobehörden haben
die Befugnisse hierauf aufmerksam zu machen und sind be-
rechtigt, die vorgelagerten Ausweisblätter (Nr. 2) der Befug-
nisstellen auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
2. Für die Ausstellung von Ausweisen müssen Militärpapiere,
polizeiliche Ausweise, Bescheinigungen von Staats- oder
häufigen Behörden vorgelegt werden.
3. Das Kriegsministerium stellt Ausweise nur aus auf un-
mittelbares schriftliches Anfordern der Reichsämter oder der
preussischen Staatsbehörden.
4. Nicht statthaft ist die Ausstellung von Ausweisen für Privat-
personen, die sich mit Einreiseabsichten zur Front begeben
oder mit Ausreisungsabsichten, Lebensmitteln, Ausrüstung
Doppel treiben wollen.
5. Für die Zulassung von Photographen und Schichtenmalern
ist die Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos
einzuholen, der über die Ausstellung der Ausweise ent-
scheidet.
6. Für Handelsfirmen, die gemäß § 53b Velleidungs-Ord-
nung I an einem Etappenhauptort, an dem Sitz eines
Gouvernements oder einer Kommandantur in den vom
deutschen Heere besetzten Gebieten eine Zweiganstalt ein-
richten wollen, ist vor der Ausstellung des Ausweises die
Genehmigung des zuständigen Gouverneurs (Kommandan-
ten) oder Etappeninfanteries einzuholen.
7. In Übereinstimmung mit dem General-Quartiermeister III
die Überführung von Reisen mit der Eisenbahn aus dem
Operations- und Etappengebiet in die Heimat nicht zu ge-
statten. Soll die Überführung einer Reise durch Kraft-
wagen erfolgen, so darf sie nur mit Zustimmung der au-
stündigen Etappeninfanterie geschehen. Nach eingeholter Zu-
stimmung der Etappeninfanterie darf die Ausstellung eines
Ausweises erfolgen.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Kriegsministerium, J. B. ges.: von Wandel.

Zusätze des Generalkommandos.

Zu Ziffer 1: Alle bisher an Privatpersonen ausgeteilten
Ausweise sind von allen Stellen als ungültig sofort ein-
ziehen und am 5. November hierher einzureichen.

Zu Ziffer 2: Als Unterlage für die Ausstellung von
Ausweisen des Generalkommandos gelten nur Be-
scheinigungen von Behörden, mindestens im Range der Ober-
bürgermeister, Landräte, Kreisräte, Polizeipräsidenten.

Zu Ziffer 3: In allen die Beförderung von Liebes-
gaben betreffenden Angelegenheiten stellt jedoch das General-
kommando Ausweise nur aus auf unmittelbares schriftliches An-
fordern der Territorialbehörden; vergl. meine Ver-
fügung vom 6. Oktober 1914 — Nr. 31836 —.

Frankfurt a. M., den 26. Oktober 1914.

153/10

18. Armee-Korps, Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General

ges.: Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über das Verfüßern von Brotgetreide u. Mehl. Vom 28. Okt. 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1. Das Verfüßern von mahlfähigen Roggen und Weizen,
auch gefärbt, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur
Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können das Schrotten von
Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen,
können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten
Behörden das Verfüßern von Roggen, das im landwirtschaftlichen
Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe
gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte
Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmung
zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen
die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit
Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Nov. 1914 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-
tretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, ges.: Debrück.

Druckarbeiten aller Art
für Industrie, Handel und Gewerbe, für den privaten und
gesellschaftlichen Verkehr, für Trauerfälle und
alle sonstigen Familienereignisse
fertigt bei schneller Bedienung und
preiswerter Berechnung
die
Wiesbadener Verlags-Anstalt G.m.b.H.
Nikolasstrasse 11 • Fernsprecher 199
Auf Wunsch Besuch eines fachmännischen Vertreters • Muster und Preisberechnungen jederzeit bereitwilligst